

Sonnabends, den 22. Majus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *ic. ic.*
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



21.

By Hoffschilling

Wochentlich-~~Stettinische~~
Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, vorzukommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden; Diesen werden, so dem angehöret dierjenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenten Weizen *ic. ic.* Diefes findet sich die Bier- Brod- und Fleisch- Taxe, nebst dem markt-täglichen Preis des Wolls und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangener und angekommenen Schiffe.

I. AVERTISSEMENTS.

Da der Termin zur Versammlung der Aktiatischen Compagnie, auf den 24ten dieses Monats, in Eynn den, laut Avertissement fest arsetzt bleibet; So werden diejenigen, welche annoch Belieben haben, sey dieser Compagnie Theil zu nehmen, ersuchet, die gefällige Actien für sie einzeichnen zu lassen, und zwar bey den bereits hier und andern Orten dazu bestimmten und bekandt gemachten Handels-Häusern.

Am 4ten hujus ist jemanden auf der Wiese von Hölsh nach Stettin, in der Aktiatischen Heyde, ein feinerer Degen, von Augsburgs Silber, verlohren gegangen, welcher mit einem Silberverguldeten Gewinde, übrigens aber ohne Bleiwath, und runden Knopf, woran nur unten und oben ein alackter Strich,

Es soll dem Vernehmen nach, diesen Degen ein Schiffer gefunden, und den Weg nach Wils zu damit genommen haben. Da nun gleich dieser Schiffer sich nicht gemeldet, da doch der Verlust in Billig von der Cambrt beandt worden; So wird solches hiedurch vermerkt, mit dem Verfügen, wer diesen Degen hat, oder Nachweisung davon zu thun vermag, sich nur in des Herrn Hofraths Hofschaff Haufer, gegen einen guten Recompens zu melden beliehen könne.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als der Tischler Meister Agricola intentioniret ist, Alter und Schwachheit halber, seiner Umstände wegen Nichtarbeit zu pflegen, zu dem Ende resolviret, sein in der Bantler/Strasse, zwischen seligen Weis der Laurids Erben, und seligen Westphal nachgelassene Wittw. Häusern innen belegene logables Wohnhaus zu verkaufen; Wer demnach Belieben trägt, dieses sein Wohnhaus zu kaufen, kan sich bey ihm melden, und Handlung pflegen, dabey versichert seyn, daß auf einen raisonnablen Both Contract geschlossen werden solle. Und da auch bey ihm drey brauchbare Postive, als: ein grosses, ein mittleres, und ein kleineres, zum Verkauf fürhanden, zu werden Liebhabere dazu ersuchet, selbige in Augenschein zu nehmen, und Handlung zu pflegen.

In der Wähnen/Strasse im goldenen Löwen, sollen den Donnerstag, als den 27ten März c. allerhand Kleubel, als Linnen, Betten, Kleidung, auch allerhand Hausgeräth, an Bettstellen, Cardinen, Spinde, Stühle, Tische, Kisten, Kistoblen, Dalkern, Sattel, Baumholz ic. verauctioniret werden; Welcher Lust und Willen dazu hat, wolle sich an obbenel. ten Tage des Vormittags um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr dafelst einfinden, und haars Geld mitbringen.

Es wird an den 27ten May, Nachmittags um 2 Uhr, in dem Königl. St. Petri Hospital, einmales Leinwand, etliche Stück Betten, Kleider und Hausgeräth, an den Weisbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; Welches hiermit gehörig kund gemacht werden sollen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Vom Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Fügen hiermit jedermännlich zu wissen, was massen das, im Weigardischen Creysse belegene, und dem Rahmischen Damerowischen, dem Lettowischen und Solenowischen Antheilen, nebst dem Gütchen Kozelin, bestehende Stedowische Concurss-Guth Alten Salosse, nodmalen ad hactum zu stellen, verordnet worden. Wann nun zu dem Ende die Taxation per Commisarium ansehohen, und 1.) das Rahmische und Damerowische Antheil, an Landung, Wiesen, Gärten, 6 Bauern, 2 Cossäten, Holzguta, Schäferey, Jurisdiction, Jure Patronatus, und überlas dazu gehörigen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf habenden Praefandorum, Vermöge Verpöge A 6012 Rthlr. 6 Gr. 4 Pf. 2.) Das Lettowische und Solenowische Antheil, wober das Wilsch-Guth Cosschoff, und 3. Biegenowische Bauer-Höfe, wegen der geringern Pension als nehmliche Heuberg halbe Bauern, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straßen, und Jagd-Gerechtigkeit nebst denen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf habenden Praefandorum, und Onerum publicorum, laut Verpöge B 5129 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. 3.) Des Gütchen Kozelin, an Nitze ten-Land, Wiesen, Schäferey, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straßen, und Jagd-Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf habenden Praefandorum und Onerum publicorum, verweise Verpöge C 1167 Rthlr. 23 Gr. 1. und einen viertel Pf. teriret ist, und also insgesamt auf 12312 Rthlr. 3 Gr. 11. und einen viertel Pf. gewürdiact, und in Anschlag gebracht worden, welches Quantum wir ses hoch per Sententiam vom 8ten Martii 1748. wegen künftiger Abgung des, bey dem Lettowischen und Solenowischen Antheil befindlichen Holzes, auf 12400 Rthlr. erhöhet, und festgesetzt haben, und dabero bey in diesem Concurss bestellte Contractor Math Daberack, nachdem die Geth mit denen von Rahmischen Wilsch und Hellen oberacht's Concurss-Guth Alten Salosse, und festzusetzen haben. Solchemnach insubscribiren Wir den Hellen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Fore mit mehrern beschriben, mit der, von und per Sententiam, vom 8ten Martii 1748. festgesetzten Summe der 12400 Rthlr. zu mündlichen feilen Kauf, Publico remorie, daß dieselben alsdenn erselben, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder actioes pflegen sollen, daß das Guth dem Weisbietenden zuerfalsagen, und nachmalig niemand weiter dagegen gehöret werde. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschaft gelanget; so ist ein Proclama allhier zu Eds. lin, das andere in Weigard, und das dritte zu Neuen Stettin afficiret, auch selbides denen öffentlichen Intelligenden-Blättern inseriret worden. Das ist Unser Wille. Urkundlich unter unserm Öfentl. Hohen Hofgerichts-Siegel. Gegeben Eds lin den 17ten April. 1751.

(L.S.)

C. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Die Wind-Mühle zu Marienhagen, so erst neu erbauet, soll mit ihren Pertinenzien, an Landung und Awanck-Rohstoffen, an den Meistbietenden verkauft werden; Es ist solches eine halbe Meile von Weymünde in Pommern, und zwar in jetztiger Situation gelegen, das ein stetziger und tüchtiger Müller, noch viel dazugehörigene Mühle Gütte haben, und sehr ant darauf zuhaben kommen kan, wie sie denn so im leidlicher Pacht stehet. Wer nun Lust und Willen hat dergleichen Mühle zu kaufen, kan sich in denen bey Terminen, als den 2ten May, den 2ten Junii und den 23ten ejusdem a. c. bey dem Herren von Wessell zu Wullen am Wollschirwen pro Ober melden, und gewärtig seyn, das in ultimo Termino daselbst mit dem Meistbietenden werde contrahiret werden. Und stehet es einem jeden frey in loco die Mühle quert, in Augenblick zu nehmen, auch sich bey dem Herren von Wessell zu Wullen am Wollschirwen pro Ober, oder dem Structurario Michaelis zu Stargard, die Umstände wegen zu erkundigen.

Zu Stargard soll ad instantiam Patris et Provisorum der Kirchen zu Wollin, das daselbst am Markte gelegene Wirtshaus, und auf 18 1/2 Rthlr. 18 Gr. deducis deducendis zeltmirte Haus, auf Befehl der Königl. Regierung verkauft werden, wozu ein anderweiliger Terminus auf den 16ten Junii a. c. vor dem Stadt-Gerichte angesetzt; Wer dieses Haus zu kaufen willens, der beliebe sich in obgedachten Termino zu gestellen, und sein Geböth ad Protocollum zu geben, da er denn zu gewärtigen hat, das dem Meistbietenden solches werde zugestohlen werden.

Das Königl. Preussische Sack-Weinsche Stadt-Gericht, manifestirte hiudurch, das nicht allein des daziger Bürger 6 und Freidlers, Lorenz Dheils Wohnhaus, so am Markte stehet, und cum pertinentiis auf 32 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich gewürthelt worden, seiner Schulden halber den 2ten August h. a. Vormittags um 8 Uhr auf dem Schiedelbierg in Nachhause verkauft werden solle, sondern sich auch ein jeder, so Lust dazu hat, sodann zur gestetzten Zeit an gedachtem Orte erscheinen müßten, und sein Geböth anzeigend darlegen, das solches Haus zum Termino plus leuanti cum pertinentiis folglich sich selbst verlassen und adjudiciret werden solle.

Da der Henrich und Wein-Händler Kriessen zu Colberg, seine neue Weine aus Bourdeaux erhalten, so hat selbiger hiudurch von diesem Jahr die Preisse, als folget, stellen wollen: Champagner, die Bouetteile 1 Rthlr. 6 Gr. Burgunder, 10 1/2 Gr. Rhein-Wein, das Anck 12, 15, 18, a 20 Rthlr. nach Bonite. Canarien-Geet, das Drhoff 60 Rthlr. Palm-Seck, das Drhoff 65 Rthlr. Fresten-Geet, das Drhoff 50 Rthlr. Spanischer Wein, das Anck 10 Rthlr. Frontinac, das Anck 9 Rthlr. Bajons-Wein, das Drhoff 32, 26, a 48 Rthlr. nach Güte. Alten Franz-Wein, das Drhoff 42 Rthlr. Wiscard, das Drhoff 36 Rthlr. Hoog-Laus-Weine, weiß und roth, das Drhoff 30 a 33 Rthlr. Cahors-Weine, das Drhoff 40 Rthlr. Madac, das Drhoff 30 a 36 Rthlr. Franz-Brantwein, die 180. Quart, a Drhoff gerechnet 48 Rthlr. Wein-Eis, das Drhoff 24 Rthlr.

Es soll in Greiffenberg des seligen Herrn Senators Stämers Kirchen-Erbe, in der Kirche daselbst unter der Orgel gelegen, welches dem Krohnens Armen-Legato zur Special-Hypothec verschrieben, und auf 20 Rthlr. den Bau betreffend ästimirt worden, an den Meistbietenden zu Nachhause verkauft werden, wozu der 3te und 14te Junii pro Terminis angesetzt werden; Wer dazu Belieben hat, kan sich deshab daselbst zu Nachhause melden.

Beim dem Wundhändler Heinrich Gottlob Fuchs zu Stargard, sind folgende Neuheiten zu haben: 1.) Die von Leon, verfaßelt und unordentlich vorgetragen: einige wahre Religion, in einer Antwort auf von Leon's Sendschreiben über D. Benners Ungruht, 8vo 2 Gr. 2.) Fresen's Abwägung der Gründe, welche theils widerrothen, theils anrathen, das man den Reformierten eine Kirche in der Stadt Frankfurt, erlaßen solle, Fol. 4 Gr. 3.) Die entdeckte Schule der listigen Weiber, 8vo 6 Gr. 4.) Unschuldiger Zeitvertreib im Carisbad unter einer veredelten Schule der listigen Weiber, 8vo 6 Gr. 5.) Sammlung moralischer und satyrischer Schriften, aus dem Englischen übersezt, 8vo 3 Gr. 6.) Hofmanns dritte und letzte Anticidie über Herrnhutischen Grund-Irrthümer, 8vo 3 Gr. 7.) Fabrici's entdeckte Herrnhutische Secterrey, 8vo 10 Gr. 8.) Die zum Dienst des Fortwährens verhärtete Kraft des Heubels, 4to 4 Gr. 9.) Neumann von dem Echodenen in den Sitten, groß 8vo 8 Gr. 10.) Die schönen Künste aus einem Grunde hergeleitet, 8vo 6 Gr. 11.) Der Hölle und die Dornwüder, ein Lustspiel, 8vo 3 Gr. 12.) Die Weiber-Abend, oder die wohlfeile Wieche der Studenten, ein Lustspiel, 8vo 3 Gr. 13.) Suppli Hiren Geschichte, 8vo 6 Gr. 14.) Belustigungen auf dem Lande, bey Hofe und in der Stadt, 8vo 8 Gr. 15.) Bermittelte Abhandlungen und Anmerkungen, aus den Schicklichen, dem Staats-Rechte, der Sittenlehre, und den schönen Wissenschaften, 8vo 12 Gr. 16.) Regas heilige Reden, 8vo 2 Gr.

In Wlöße sollen nachstehende Landungen cum taxato pretio, als 1.) eine Hünkruthe von der Weg bis an den Kleyn-Winkel von 19 Scheffel Einfaat, 95 Rthlr. 2.) Zwerg und eine halbe Ruthe von Klingensweg bis an den Klinkwinkel, von 3 Scheffel, 15 Rthlr. 3.) Ein Ende von 20 Fuß breit, vom Klingensweg bis an den Klinkwinkel, von 2 Scheffel, 10 Rthlr. 4.) Eine Zwergkruthe, vom Dage-Beach bis nach dem Hagen, von 2 Scheffel, 10 Rthlr. 5.) Eine Hünkruthe, von Dage-Beach bis in den Hagen, von 4 Scheffel, 20 Rthlr. 6.) Eine Hünkruthe in der Weidm. Beck, das Ober Feld, von 2 und einer halben Scheffel, mit dem Weisewach, 13 Rthlr. 8 Gr. 7.) Ein Endigen an

an der Westen Seite im Mittel-Felde, s. 2 und einen halben Scheffel, mit dem Westwachs 12 Mßl. 2 Gr. 8.) Hänfruthe im Steinbind, von der Rega bis an die Mittel-Feld, mit dem Westwachs 6 Scheffel, 40 Mßl. 9.) Dritte halbe Ruthe von der Rega bis an die Stein-Krauer, von 2 und einen Scheffel, 33. Mßl. 8 Gr. an den Westbleibenden verkauft werden; und sind dazu Termin auf den 7ten Junii, 7ten Julii und 2ten Augusti, durch ein zu Rathhause affigirtes Proclama praesigiret, in welchen sich also die Liebhaber zu Rathhause melden, ihr Geboth thun und die Adjudication an den Westbleibenden gewärtigen können.

Als per Decretum vom 2ten Septembr. 1748, dem Königl. Sächs-Juden zu Coblen Vordach Philipps, des Neuen Stettinischen Sächs-Juden Jacob Abraham's, daselbst in Neuen Stettin belegene Wohnhaus, von E. E. Magistrat selbst für 120 Mßl. als plus licitanti, da er eine starke Forderung an gedachten Jacob Abraham gehabt, eingeschlagen, und denn ermeldester Sächs-Jude Vordach Philipps, es seiner Conveniente nicht zuträglich hält, solches Haus länger an sich zu behalten, sondern anderwärts zu verkaufen; Als stellt er solches in Neuen Stettin belegene Haus, öffentlich jedermännlich zum Verkauf fell, und können die etwanigen Liebhaber sich diersehalb bey ihm in Coblen, oder dem Executori Paulden in Neuen Stettin melden, und wegen des Kaufs sich mit ihm vereinigen, und rationale Conditiones gewärtigen.

Es hat der Herr Landrath von Coblen in dem Städtelein Wangerin, einen verstorbenen Bürger Namens David Polze, ein Haus nahe am Leibes Thor belegen gebaut. Da nun erwahnter Bürger David Polze verstorben, und Schulden hinterlassen; so hat der Herr Landrath von Coblen, das selbe Holzschre Haus, um ein nigemessen sich, nebst der hiesigen Kirche davon begehrt zu machen, an sich genommen: weilin aber dadurch alle dessen Schulden bey weiten nicht bezahlt werden können; So ist der Herr Landrath von Coblen, dieses Holzschre Haus an den Westbleibenden für baare Bezahlung loszuschlagen, zu dem Ende denn hiemit Termin auf den 2sten May, 11ten und 28ten Junii a. e. angesetzt werden; in welchen die Liebhaber, so dieses Holzschre Haus zu kaufen willens seyn, sich bey dem Magistrat zu Wangerin melden können, ihr Geboth thun, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termin das Haus dem Westbleibenden zugeschlagen werden solle.

Der Bürger und Schlichter Meister Johann Salomon Schumann zu Wrisig, ist willens, sich von hier weg und nach Stettin zu begeben, zu förderst aber seine liegende Gründe, so auf dem Wrisigischen Stadt-Fluren belegen, zu verkaufen, als: 1.) Das ganz laaiche Wohnhaus in der breiten Straffe, zwischen dem Schaffer Erdmann Stubben, und dem Schneider Meißer Schneiders. 2.) Die Landung, im Felde nach der Ober-Mühle, einen und einen halben Morgen Hauptstück, zwischen Herrn Köhnen, und Weis, Herr Brauer Richter, zwey Morgen Werruthe, zwischen Herrn Candidato Juris Schütten, und Herrn Predicanto Wahrenkampfen, einen halben Morgen Neuwurth, zwischen Schwager Klewien, und dem Solo Daten Friedrich, einen Morgen Weiden-Cavel, im ersten Wobischen Felde, zwischen Possilim Kobsen, und Herrn Professor Schmidt, einen halben Morgen Graben-Cavel, im hintersten Wobischen Felde, zwischen Johann Erdmann Schöden, und dem Brauer Christ. Linden, zu großen Flächen. Derselben nun so Lust und Belieben haben von bereyten Stücken eins oder das andere zu kaufen, können sich bey gedachten Meister Salomon Schumann zu Wrisig melden, und deshalb Handlung pflegen.

Es wird dem Publico hiedurch benachrichtiget, daß die Jungfer Polsterlein, ihr zu Wollin habens, des Haus, nebst der dazu gehörigen Scheune und Garten zu verkaufen willens. Es ist bey diesem Hause die Frau Gerechtigkeith, und schlags sehr gut gelegen, wie auch ein großer Hofraum und Garten dahinter beständig; Sollte sich also ein Liebhaber daran finden, derselbe keliuche sich in Stettin bey dem Herrn Cammer-Advocat Namath Sen. und in Wollin bey der Frau Eyn ein Gezeihen zu melden, von welchen er den Preis des Hauses gewärtigen kan, und sich eines billigen Preyses zu versichern hat.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es verkauft der Herr Wils, an Joachim Wroßbein, eine Scheune mit einem kleinen Garten, so zwischen dem Herrn Jänisch, und Meister Michael Wroßbein belegen, für 76 Mßl. zum Todten-Kauf.

An Treptow an der Tollmitze, hat des verstorbenen Bürger und Schaffer Meister Joachim Wosert's Witwe, Anna Maria Knaden, ihren vor dem Brandenburgischen Thor, im Gang nach dem Salzen Berg, zwischen Christian Schmeck, und dem Schneider Grauel inne belegenen Garten, für 30 Mßl. an dem Wirtsmann Christian Schmeck verkauft; Welches dem Publico hiemit bekindet gemacht wird.

Zu Greiffenberg an der Rega hat der Bürger Hoffo, zwey und eine halbe Ruthe Acker, aufm Ripp dem Berge vorm Riga-Thor, verkauft; und wird nach Königl. Verordnung es hiedurch kund gemacht.

Seligen Amtsmeyner der Schneider Gottfried Berke in Stargard Erben, verkaufen ihren an der Juna belegenen Doh-Garten, für 100 Mßl. an den Fischer Peter Wegner; Welches hiedurch nach Königl. Verordnung bekindet gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

By der bewilligten Frau Controlleuren Dessen, ist eine ganze Unterk. Frage zu vermietthen; Wenn man jemand um ein Logis benöthiget ist, der sich allhier beliehlet bey derselben in ihren, als vermahligem Sämtlichen Hause, in der kleinen Dohn-Strasse belegen, melden, und sodann wegen der Miethe mit ihr contractiren.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Die Wasser-Mühle zu Stuchow, soll mit ihren Periculis an Landung und Zwangs-Mahlstätten auf Michaelis verpachtet werden; Es ist selbige eine Meile von Greiffenberg, und noch Meilen von Cammin, in guter Situation gelegen, daß ein halbtziger und thätiger Mäler noch viele ungenutzte Mahls-Gäste haben, und sehr gut darauf zurecht kommen kan, wie sie denn bisher 3 und einen halben Winstel Nacht getragen; Wer nun Belieben hat, gedachte Wasser-Mühle zu pachten, wolle sich forderamst bey dem H. erren Rittmeister von Pödy zu Staarg, oder bey dem Herrn Geheimten Rath von Pödy zu Stuchow/par Greiffenberg melden, und gewärtigen, daß dem Weißbietenden obgedachte Mühle auf Michaelis eingeräumet werde.

Als die Pacht-Jahre, von der sogenannten Knochenhauer-Wiese an der Ihna zu Storgard, bey dem dässigen Hansverleger belegen, mit Ablauf dieses 1751ten Jahres zu Ende gehen, und nach Königl. Verordnungsordnung neue Licitationis-Termine, und zwar auf den 2ten Julii, 2ten August, und 27ten Junii, e. d. angesetzt worden; So wird solches hiemit bekannt gemacht, damit dieselbe, so solche vor der meisten Ges. both zu pachten Belieben haben, sich in benannten Terminis Morgens um 9 Uhr vor der Rathsch-Stube daselbst gehörig hieselbe melden können.

Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß der Staffelsche Riechen-Acker, so in einer Land-Dufe bestet, wegen der auf Reinitatis e. zu Ende laufenden Pacht-Jahre, anderweit an dem Weißbietenden anzukun; Liebhabere werden sich also in Terminis den 20ten und 26ten May, auch 2ten Junii, e. bey dem Herrn Pastore Polgenhagen in Pargow melden, und gewärtigen, daß mit plus licitanti contractet werden wird.

Das Gut Clausenhagen im Vorderen Freyse, nahe bey dem Städtlein Wangerin belegen, soll auf H. 1752. wieder anderweitig verpachtet werden, dabey sind gute Weeglein, auch Viehland. Der jegliche Pächter giebet jährlich 608 Rthlr. an Pension, ohne den Vorstand; Wer nun dieses Gut in Arrende zu nehmen willens ist, kan sich hieselwegen bey dem Herrn Land-Rath von Vorderen zu Wangerin melden, d. selb. 2teitere Nachricht einsehen, und zwar in nachfolgende Terminis, als der 2ten May, 24ten Junii und 20ten Julii.

Da die Pacht-Jahre der Musikje zu Greiffenhagen w. Decemb. 1751. zu Ende gehen; So sind 11 deren Wiederverpachtung Terminis Licitationis auf den 23ten Junii, 27ten Julii und 27ten Augusti e. anberaumet; Es wird also solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können dieselgen, welche Belieben tragen solche Musikje zu pachten, sich in obbenannten Terminis bey der Königl. Accise-Cass zu Greiffenhagen melden, und gewärtigen, daß selbige dem plus Licitanti gegen Stellung zureichender Caution zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden wird.

7. Sachen so außerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist ein Lotterie-Zettel sub No. 57. mit der Devise: für mich und mein Hand, drauf ein gut Stück gold, und zwar von der allergnädigst accordirten einer Classen-Lotterie von 4000 Loose verlohren gegangen; Wer solchen gefunden, wolle selbigen bey dem Kaufmann Linden in Anclam wieder abgeben, indem der Preis ihm niemand nützen kan.

8. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind nemlich aus einem gewissen Hause hieselbst ein silberner Kessel, a 4 und ein halb Loth, mit Berliner Zeichen, ein duo a 4 und ein viertel Loth, mit Königsberger Zeichen, imgleichen eine silberne Saugel, mit Berliner Zeichen, a 4 und ein viertel Loth, verlohren, oder vielmehr dieblicher Weise entwandt worden; Es wird daher jedermannnalls, und besonders die Dervzen Goldschmiede und Juden hieherzu ersuchen, wann von obbesagten Sachen ihnen entweder etwas zum Kauf gebracht wird, oder sie sonst davon etwas in Erfahrung bringen, solches an sich zu halten, und dem Königl. und Domänen-Rath Krause in des H. H. Anwalds Herrn Kohes Hause wohnhaft, davon Nachricht zu geben, wozu sie nicht allein ein billiger Decompens, sondern auch versprochen wird, daß auf Verlangen der Nahme desjenigen, so hievon Nachricht giebet, verschwiegen werden soll.

9. Sachen

9. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den 24ten und 25ten Martii c. ein gewaltsamer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, dreÿ, in des Kaufmanns Mobil Wittdens Haus am Markt, durch zweÿ Wände gebrochen, diese nebst der Waag überfallen, beyde gedwungen, mit Stricken gebunden, an die Erde geworfen, und dergestalt geschlagen, daß sie solche todt zu seyn geandert, wonach sie die Kisten geöffnet, und über 70 Rthlr. bares Geld, nebst vielem Silber, auch goldnen und silbernen Schmuckstücken gestohlen. Es s. findet sich unter solchen ein silberner Becher, von 8 Loth, mit dem Zeichen S. M. zweÿ silberne Ringe vom gläsernen Kreuze. Ein doppelter Ducate mit einer Dese, worauf ein Schif geprägt. Noch ein doppelter Ducaten, mit der Ueberschrift: Ora et labora und ein goldener Ring, am Werth 3 Rthlr. worin inwendig die Buchstaben S. R. gezeichnet. Auch hat in dieser Diebe einen weißlichen Hauch angehaht, und unter dem Huth eine Callot Wunde getragen. Das adeliche Daber Gericht erüchet demnach alle und jede Gerichts-Dortheilen, wie auch jedem ännlich, auf derelichen Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einwas verdächtige Nachricht wider jemanden käuffern, diese in Weisheit zu nehmen, und der adelichen Herrschaft in Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dagegen nicht nur die Ersatzung aller aufgewandten Kosten, sondern auch zugleich worden, durch dessen Hilfe die Diebe erforcht werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

Es ist zwischen den 18ten und 19ten May, in der Nacht, zu Groß Jarnow b. y. Pritz, in dem Weyßiger Hause, durch die Hausmayer, ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und so viel man in der Eil angekommet, nachfolgende Sachen gestohlen worden: 1.) Ein schwarzes Wollens Kleid, von Weilner Gabels que. 2.) Ein Paar schwarze feine Wollens Strümpfe. 3.) Ein Collos-Huth. 4.) Eine damastene Frauens Bolante, blauer Couleur. 5.) Eine schwarze Frauer Bolante. 6.) Eine schwarze Gros de Tourne Frauens Contouche. 7.) Eine weißte Linnenfassene Contouche. 8.) Eine Wollens bastene und gestreifte tafene Contouche. 9.) Ein rothfarber Kinder-Überwurf. 10.) Eine Haube mit silbernen Blumen und goldnen Tressen. 11.) Ein Frauens Kopsens. 12.) Zwei Collosfassene Samstschler. 13.) Frauens Halstücher und Ermel, mit goldenen Knöpfen besetzt. 14.) Zinnerser Keller, einige ganz neu, mit die Wachsnoten P. P. R. 15.) Etliche Häcker flächene Leinen. Es wird also eine jede respective Obigkeit hiedurch dienlich gebeten, wenn sich hievon etwas auffindn solte, oder die Diebe betreten lassen, solche arretiren zu lassen, und davon dem Verwirger zu Groß Jarnow beliebig Nachricht zu erstehen, als denn das weitere nöthige befohret, auch die etwaung Antossen erstatet werden sollen. Ein gleiches ergeht an einem jeden, wo diese gestohlene Sachen etwa zum Verkauf gebracht werden solten.

9. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Der Zimmer-Geiell Johann Leyberis, machet hemit kund, daß er sein in der Kirchen-Straße, auf der Postlade, zwischen Meister David Geheten, und des Zimmer-Geiellen Christian Schmidt Duffern belegenes Wohnhaus, nebst dazu belegenen Hauswiese und übrigen Wechmenen, an den Maurer-Geiellen Christoph Feigen, um und für 100 Rthlr. verkauft habe, und solches demselben in nächstkommenden Verlassungs-Tage vor einem löhlichen Justiz-Orichte gerichtlich verlossen wolle; Wer nun hiezu eine Ansprache zu haben, oder ein Weidersprechungs-Recht zu behaupten vermeinet, kan sich in Termino den 2ten Junii a. c. bey einem löhlichen Justiz-Orichte melden, und seine Rechte wahrnehmen.

10. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoph von Schwaben, modo dessen Sohn, Caspar Friedrich Christoph von Schwaben zu Düsseldorf, sämtliche Creditores ersucht, auf den 23ten Junii c. sub poena preclusi et perpetui silentii eintret, wie die zu Stettin, Kölln und Pargarten in loco publico angetragte Proclamation besagen. Worauf sich also vorerwähnte Schwabische Creditores zu achten, Signaturum Stettin den 17ten April 1751.

Demnach der Rittermeister Peter Ernst von Wobier, die Güther Bernsdorff, Reges, das Adelwerk vor Laßes, und das hohe Haus, auch Mühlen-Nächte daselbst, samt dreÿ Bauers-Höfen in Ventricden, pro-vice subhastatione, von Peter Mattheias von Borden Wormunde, auf 24 Jahr wiederkauflich erhandelt, und die Königl. Preussische Vornommene Regierung sowohl die Lehnsfolger, oder welche ein solches Anwesen in-vestitura sine conjuncte manus haben möchten, als sämtliche Creditores ersucht, auf den 12ten Junii a. c. eintret: So haben selbst ihre Befugnis erkenn wahrzunehmen, oder nach Massgebens derrer zu Stettin, Custrin und Laßes affixirten Proclamation die Praclusion zu gewarten, Signaturum Stettin den 12ten Februarill 1751.

Don Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hell. Röm. Reichs Erb-Kammerer, und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditorkind, so an Hans Ewald von Huttenamnen, oder dessen vor einiser Zeit von Johann Ludwigs von Pledermans Söhnen erhandelter Letzterschen Anteil Quitt. & in Chorum, einwas Ansprache, sie möge beyträhren ex quocunque capite sit inter

hier wolte, zu haben vermehren, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der General Major Graf Adam Joachim von Hodewitz, vermittelst copepl. anliegenden Supplicati, allhier angezeigt, wie das er von sedantem Hans Ewald von Yttkammer das erwöhrte Antheil Stuckes in Chorow, um und für 3700 Rthlr. gekauffet, und cediret bekommen, wie der produciret, und in copepl. Abscripte hiebey kommende Kaufcontract mit mehrern besaget, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu seiner besto mehrern Sicherheit, Ediciales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchen Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier in Kölln, das andere in Stolpe, und das dritte zu Schlawe, affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad acta anzeiget, auch in Termino den 2ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unanfechtlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zusehendender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gültliche Handlung pfisset, in deren Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst präclauditet, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Sigmatum Cölln den 2ten Martii 1751.

Don Gottes Gnaden Wir Föderich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerer und Churfürst etc. etc. Entbieten allen und jeden Creditoribus, welche an seligen Adam Jürgen von Damitz Witwe in klein Jersin insehörigen zwey Bauerhöfen, und bey dem besagtenen Cossaken Hofe, eine Anrede zu haben vermehren, Unsere Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das der Major Georg Heinrich von Damitz, vermittelst einliegenden copeplichen Supplicati allhier angezeigt, was massen er von gebortet seligen Adam Jürgen von Damitz nachgelassenen Witwe, wozu ihrer in klein Jersin insehörigen zwey Bauerhöfe, nebst dem dazu gelegenen Cossackten, einen Handel des troffen, und selbige für 766 Rthlr. 16 Gr. erblich erkaufet, wie der bezug hab erwidret, und in copeplischer Abscripte hiebey gehöhrte Kaufcontract vom roten hujus mit mehrern besaget; Ob nun zwar nach dem § 2. beselbten beregte Höfe von allen Schulden quist und frey seyn solten; so wäre ihm doch frey gestellet, die Creditores per Ediciales citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto mehrern Sicherheit Ediciales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchen Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamaris, wovon eines allhier in Kölln, das andere zu Colberg, und das dritte in Kölln affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad acta anzeiget, auch in Termino den 9ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unanfechtlich, oder per Mandatarios, welche ihr beyzeiten anzunehmen, und dieselben mit zusehendender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gültliche Handlung pfisset, in deren Entscheidung aber, rechtliche Erkenntnis gewartet, sub comminatione, daß ihr sonst präclauditet, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Sigmatum Cölln den 22ten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist zu Drepton an der Rega, der dortige Sauth-Jude, Isaac Ephraim, den 24ten Februaris a. c. mit Tode abgegangen, dahero binnen 12 Wochen a dato publicationis alle und jede Creditores des Isaac Ephraims, ihre Forderungen bey dem Magistrat zu Textowo anmelden, und die Special-Vollmacht an den Herrn senatorem Fornen, als bereits ex officio ad acta constituiren Mandatarium, ingleichen die ad verificandum Credita in Händen habende Documenta originalia einzusenden haben, damit man die Credita mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, ob zuvörderst ein Liquidations-Process zu veranlassen sey; Wann nun ein oder andere Creditor sich mit seiner Forderung binnen 12 Wochen peremptorischer Geist nicht melden, sich in dessen in Aufsehung der angezeigten Schulden, sufficientia bonorum finden möchte; So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testament, an dessen Erben, welche theils in Delfen, theils in Bahlen wohnen, vertheilt werden, die Witwe des verstorbenen Juden aber nur pro rata die Schulden ihres Mannes zu bezahlen schuldig seyn.

Es wird den Publicis hiendurch bekannt gemacht, daß am 15ten Junii a. c. und in denen nächstfolgenden Tagen, von 8 Uhr des Morgens an, auf dem hochadelichen Stadtschloß Hofe zu Cörmow, in der Uckermark, 1 may Meilen von Prenzlow gelegen, des dortigen Atrhendarios, Christian Witten, mobilis rischer Vermögen, an Pferden, Hähnen, Starden, Schafen, Schweinen, Feder-Vieh, Acker, und allerhand Hausgeräthe, Betten und Leinen, gegen bare Bezahlung an den Meistliebenden verkauft werden soll. Es sind auch Creditores per publica Proclamaris gegen den Termino peremptorium, auf den 22ten Junii a. c. sub poena perpetui silentii citiret worden, daß sie bey dem Justiciario, dem Churamteser Geröhrung zu Prenzlow ihre Anforderungen ad Acta liquidiren, und im ermeldeten Termino justificiren, auch mit dem Contrahire und Neben-Creditoribus ad Protocolum verfahren sollen. Bey

Bei denen Königl. Amts-Berichten zu Weckermünde, ist des Schiffer Johanna Altmanns Schiff welches im fertigen Stande, und mit allem Zubehör dergestalt versehen ist, daß es nur aufgetackelt und damit abgefeselt werden kan, mit der aufgenommenen Lade von 236 Rhdfr. 23 Gr. zu Tilgung der Königl. nischen Amts-Schuld öffentlich zu subhatiren, und Termin Licitationis auf den 17ten, 18ten und 27ten May c. angesetzt worden, und soll in ultimo Termino den Reißbietenden solches zugeschlagen werden. Creditores, so daran Ansprache zu haben vermeinen, können sich in diesen Terminis, und zwar in ultimo Termino sub pena praclusi melden, und sonst weiter nicht gehört werden.

Königlicher allergnädigster Verordnung in Folge, wird hiedurch kund gemacht, daß die losbarme Brauer-Gilde zu Starogard, von dem Herrn Vice-Inspector Robert daselbst, ein Kirchen-Ehor zu St. Johanni, so derselbe aus des selbigen Doctor und Bürgermeisters Langen Concurs erstant, gekauft hat; Sollte jemand an dieses Ehor eine Ansprache, oder daran eine Forderung haben, können sich die nämlichen bey dem Brauer-Meister Herrn Samuel Kiesel, Wwa. a dato in Zeit von 4 Wochen melden, indem sich die Kirche des Weiter-Rechts begeben, und der Kaufbrief darüber artheltet werden solle.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß ad instantiam der Altes von Wedel, geborne von Wolcken zu Fürstenan, alle und jede, welche an die von ihr erhandelte Antzelle in Wähnen und Winnungen, und Verticantien im Drambräuschen Erbes des Königl. Vollschiffen und Ehor Sächsischen Obrists Lieutenanten von Röhben, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Reichs-Raths-Regierung gegen drey Termine, als den 10ten Junii, 16ten Julii und 18ten Augusti a. c. citiret werden, daß sie sich in diesem, sonderlich letzten Termino mit ihrer Liquidation der Forderung stellen, und solche justificiren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Terminis ihre Documenta copyslich ad acta bringen, widergefalls der Präclusio notwendig, in dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Zeiten alhier einen Mandatum mit gemeinsamer Instruction, und Vollmacht, auch zur gültlichen Handlung zu versehen hat.

Zu Anklam verkaufet der Fischer Joachim Kungel, sein Wohnhaus in der Städters-Strasse, nebst der dazu gehörigen Wiese von 7 Schwad, an den Bürger und Fischer Johann Henden; Welches nach Königl. Verordnung hiedurch kund gemacht wird. Sollte jemand ein Jus contradicendi, oder sonst etwas daran zu fordern haben, hat sich dergestalt bey dem Käufer innerhalb 4 Wochen zu melden, weil sonsten nachher des Kauf-Prezium ausgedehlet, und man niemand weiter responsible sein wird.

Zu Stolpe hat der Kaufmann und Bernsteinhändler Herr Paul, des Organisten zu Panow Doern Müllers zu beehren, und hieselbst vor dem Wählen-Ehor, aber halb dem Stadt-Holz-Raums, und am Auster begehren Garten, nebst Wohnhaus, um und für 6; Rhdfr. gekauft. Creditores nun, und wer sonst an diesen Grund-Stücken mit Befande einige Ansprache machen zu können vermeinet, haben sich alhier zu Rathshaus vor öffentl. den Gerichte in Termino den 2ten Junii, 22ten Julii, oder aber noch in Termino ultimo den 17ten Julii zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber vor der Präclusio in gewärtigen.

Der Wählenmeister Johann David Vinnow, verkaufet mit Consens der hochadelichen Hoffschischen Herrschaft, seine zu Roggow habenden Korn, Malz, Del und Schneid-Mühle, cum pertinentiis, an den Wählenmeister Christian Streck, erbt. und eigenthümlich, und soll die Tradition der Wählen, und Zahlung des verfallenen Kauf-Prezium an kommenden 2ten Junii geschehen; Hätte nun jemand daran eine Forderung, so muß sich derselbe an obersten Tage, Vormittags auf der Amts-Stube zu Hoffde melden, seine Forderung justificiren, und seine Jura wahrnehmen. Nach Beendigung dieses Terminis man niemanden responsible sein will, sondern wird ihm ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden.

11. Handwerker so aufferhalb Stettin verlangen werden.

Wenn ein tüchtiger Colemanquiemacher sich zu Anklam zu etabliren gesonnen, und besagte Artzaria vor sich hat, kan er sich bey dem Magistrat daselbst melden, und gewärtigen, daß ihm nicht allein mit allen zu dieser Handthierana nöthigen Geräthe, sondern auch sonsten überall bescholten werde.

12. Herrschaften so Bediente verlangen müssen.

Zu Weckermünde sehlet ein Stadt-Diener, welcher zugleich schliefen muß, er bekommet jährlich 26. Rhdfr. Lohn, freye Hülfsung, freye Brennholz, alle 2 Jahre gute Montiruns, als Rock, Weste und Weins Kleider, alle Jahre zwey Paar Schuh, und hat jährlich über 2; Rhdfr. Accidentien; Sollte sich jemand finden, der diesen Stadtdiener-Dienst anzunehmen willens ist, kan sich bey dem dirigirenden Bürgermeist her melden.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es wird hiedurch notificiret, daß 200 Rhdfr. Kinder-Gelder, bey den Herren Vormündern der Gewisschen Kinder, Herrn Beckern und Herrn Kobussen, gegen sichere Hypothek auszuweisen fürhanden, und können dieselbe, so solche prästiren, sich bey Kaufselben melden.

In Kügelwalde liegen 29 Rthlr. Hospital-Gelder parat, auf landübliche Pfenzen ausgethan zu werden; Wer demnach eine sichere Hypothec bestellen, auch Consensum Confilto-ii zu beschaffen im Stande ist, kan sich diersehalb in Sessione Magistratus melden, oder bey dem Provisor des Hospitals Bürgermeister Erert.

Es stehen 700 Rthlr. zu Anklam bey den Kirchen-Cassen zur Kähen Anleihe, und zwar auf der ersten Hypothec, parat; Wer solche benöthiget, und die gehörige Sicherheit bestellen kan, wolle sich bey denen Provisores der Kirchen dafelbst melden.

Da einige Capitalia zur Anleihe, auf sichere, und von einem hochlöblichen Mayen-Vint approbirete Hypothec, angethan werden sollen, so gelieben diejenigen, welche solcher benöthiget, und erwerbliche Sicherheit stellen können, sich bey denen Kaufleuten J. Fr. Flemming, und Daniel Grass, als Curatoren in d. Vorwünder, zu melden, so davon weitern Bericht geben können, auch dienet zur Nachricht, daß bey d. 3000 Rthlr. ad depositum stehen, welche sogleich können gehoben werden, und in kurzen kommen mehrere Gelder ein.

14. Avertiffements.

Es wird ein Capital von 250 Rthlr. gegen die zweite Hypothec auf ein Frey-Schulden Geschäft bey Poyt, wels es mehr als 1000 Rthlr. werth, worauf die erste Hypothec 500 Rthlr. ingroßirt, gegen Joh. Hann, verlangt; Wer solches Capital gegen die Zeit gewiß anzuhalen kan, für die in Pommeren landübliche Intimen, wolle es dem nächstfolgenden Intelligenz-Bogen inseriren lassen, damit man sich näher melden könne.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, vor gut gefunden, in denen Hinterdommerlichen Städten Lauenburg, Bätow, Stolpe und Greiffenberg, gewisse Honig-Märkte anlegen, und zu dem Ende dazu folgende Saas, als: In der Stadt Stolpe, den Mittwoch nach Michaeli, und den Mittwoch nach Epiphaniæ. In der Stadt Lauenburg, den Tag nach Michaeli. In der Stadt Bätow, den 24ten Septembri, und 3ten Novembri, und in der Stadt Greiffenberg, den 30ten Septembri, fest setzen zu lassen; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Signatum Stetin den 28ten April. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst ic. Geben Anna Louisa Jospin hiedurch zu vernehmen, wie dein Ehemann, der Salch Ruscus Joachim Friedrich Schmidt, wegen des angebl. von die betriebenen Ehebreuchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Ehescheidung unterm 1ten Octobr. p. a. geklaget, und Wir, da derselbe ephlich erhalten wie er deinen Aufenthalt nicht wisse, Edictales veranlasset, citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 28ten May c. a. vor Unserer Regierung persönlich zu erscheinen, und wegen des eingeklagten Ehebruchs dein Recht deine rechtliche Nothdurft dergestalt beizubringen, daß in Entsetzung der Güthe, welche so dann mit allem Fleiß verhandet werden soll, definitive erandt werden könne, wie du denn auch einen hiesigen Regierungs-Advocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruktion zu versehen; bey deinem ängstlichen Aufsenbleiben aber zu gewärtigen hast, daß als denn wegen der gesuchten Ehescheidung auf reproducirte Documenta ff. et relixionis dieser Edictalium ergehen soll, was sich zu Recht gebühret. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangen möge, haben wir diese Edictal-Citation hieselbst, in Statgard und Glogau affigiren, auch denen Intelligenz-Blättern inseriren lassen. Wornach ic. Signatum Stetin den 5ten Febr. 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Camminsche Regierung.
von Wachsels, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst ic. Geben den Maurer-Gesellen Johann Joachim Niesel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Cameratin unterm 28ten Januarii dieses Jahres, bey uns Klage vorgeschiet, daß du dieselbe nach einer unfriedsamem mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang d. 1744. Jahres heimlich verlassen, nach dich bis diese Stunde nicht wieder bey ihr eingefunden. Da nun die Klage in den End, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet; So haben Wir darauf wider dich Processus in puncto malitiosæ defensionis erfaßt, und die gebietene Edictal-Citation an dich erlant. Citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, andern, und drittenmahl, und also peremptorie in termino den 28ten Janui c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entsetzung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten vor Unserer Regierung ersuchlich, und zu Recht beständige Ursachen, warum du deine Ehefrau verlass, anzugehen; und was in dieser Sache zu Recht erlant wird, eventualiter anzuhören; Bey deinem Aufsenbleiben zu aber zu gewärtigen, daß auf behülfflich docte Ass. et Relixion dieses, nichts desto minder mit Publication eines der rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Klage abstatet werden soll sich unterweyß ihrer Gehorsamkeit nach christlich verhalten zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangen möge, haben Wir solches hieselbst, in Anklam und Rostock affigiren, und denen Intelligenz-Bogen inseriren zu lassen verordnet;

net; zu welchem Ende hiedurch obgedachten Magistrat anbefohlen wird, diese Edictal-Patente sofort bey Empfang derselben, in loco Publico zu affigiren, und mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anfrage zu committiren. Nachach dich hast zu achten. Signatum Stettin den 15ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung, Verordnete
Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und 5 Räte.

(L. S.) von Wachtel, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst u. c. Geben dem allwirdigen Bürger und Schutzherrn aus Mecklenburg Wilhelm Friderich Gerkmann, zu vernehmen, wie dein Ehefrau Maria Sophia Gerkmann, unterm 22ten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hiernä ist gödlich bestärket wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Ed. Cal-Citation an dich veranlassen. Citiren dich auch so demnach hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch peremptorie hiedurch ganz ernstlich in Termino den 25ten August. c. a. in Person, oder durch einen genugsam gewollmächtigten Regerungs-Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güthe zu verwerten, anzeigeln, und zu Recht bekändige Urtheil; worum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alodann anzuzeigen, und eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erkannt und anzuzeigen worden, zugleich anzudeuten: Du erscheinst nun und gelebest solchem also oder nicht; so soll auf gebühlich decrite An- und Rektion dieses, nicht mander mit Publication einer rechtmäßigen Act verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocolum gehöret, auch das Verhörändnis welches vornehmlich unter euch zutreffen, gänzlich dissolviret, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Ehrl. nicht verhalten zu dürfen. Signatum Stettin den 25ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Dem Publico wird hiemit notificiret, daß den 27ten April a. c. zu Deutschschiffow, in dem sogenannten Jan Baurerwald, nicht weit von der Ober, eine todt hier unbekante Manns-Person, in einem meistens ebenen Noth, dergleichen Camfil, zwey Paar leinwandene Seinkleider, und ein Paar alte Stiefeln bey sich gehabt, gefunden worden, welche bey der letzten Ueberaufnehmung vermuthlich unglücklicher Weise erstunden, und also mit dem großen Wasser dorten angeschwommen ist. Der schon sehr verwesene Körper ist auf der Stelle, wo man ihn gefunden, in seiner Kleidung begraben; vorhero aber der Gurt, welchen er um den Leib gehabt, und worinnen zwey Louis d'or und ein Ducaten in ein Papier gewickelt, und in ein leinwandten Lappchen feste verknüpft gewesen, abgehunden, und das Geld in die Gerichtskasse gelaset worden. Ob er aber noch ein mehrers bey sich gehabt hat, das kan man nicht wissen, weil er mit Keit ganz überjagen und vermassen übel aeroden hat, daß niemand länger bey ihm dauern können. Weil man nun glaubt daß dieser verunglückte Mensch, entweder ein Stabschläger oder Schiffer gewesen; So habe ich, als Gerichtes Obrigkeit, diesen Vorfall, durch die Preussische, Stettinsche und Deutschschiffow'sche Intelligenz-Bogen nicht allein bekandt machen; sondern auch dessen Anverwandten und nächsten Erben melden wollen, daß sie und diejenigen, so eine Anforderung an dem Gelde zu haben vermeynen, von dato an binnen 12 Wochen sich bey mir anzeigen, und justiciren, oder gewertigen müssen, daß sie weiter nicht gehöret, sondern damit denen Weichen nach verfahren werden soll. Deutchsch im D. Rhoothum Crossen den 30ten April 1751.

Johann Sigismund Graf von Rottenburg.

Ob schon von dem Königl. Amte Wasso in zweyen legalen und diverlen Termins dem Publico in denen Intelligenz-Büchern zu wissen befaget worden, daß von denen in dem Intelligenz-Bogen sub No. 14. specificiret in gestohlenen Sachen, aus dem Pflanzgrabden Kreuz, annoch einige übrig geblieben, und die zwanigen Eigenthümer sich dieserhalb auf gedachtem Königl. Amte melden müeten; so ist doch solches bisshero noch nicht geschehen, und hat sich zu solchen in den ersten Termins übrig gebliebenen Sachen noch fernet keiner angesetzt. Es wird demnach hierzu ein abermaliger Termins auf den 6ten Junii a. c. festgesetzt und die etwanigen Eigenthümer hiedurch peremptorie und zum letztenmahl citiret, sich in sechs klarem Morgens um 9 Uhr allhier auf dem Königl. Amte Wasso einzufinden, und nach vorheriger Legitimation solche in Empfang zu nehmen, sonsten man selbige in ipso Termino verkaufen, und sodann deren Besitzen fernet r. sponsable sein wird.

Da nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl, von nun an keine Hirt-, Gemein-, Wetz- und Wands-Dörner, auch ausgeschlachte Rinds-Knochen, fernere auß r Landes verfahren, sondern selbige zum Besten der Einländischen Messerschmiede, und besonders der in Rensbade Eberswalde angesessenen Müller gesamt, und an ihnen gegen eine billige Provision überlassen werden sollen; So wird solches, und daß allhier zu Stettin ein Factor bestellt werde; soll, welcher die Hirt-, Gemein-, Wetz- und Wands-Dörner, Wetz- und ausgeschlachte Rinds-Knochen, von dem Königl. Forst Amt, und den Rensbader Factors in den Erzst. Städten an sich nimmt, und hiernächst gegen eine billige Provision an die Einländische Messerschmiede, oder Rensbade Eberswaldische Hütten überläßt, hiemit bekandt gemacht, das auf, wenn je and Vorleben hat sich zum Factor bestellen zu lassen, sich derselbe auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer melden könne. Signatum Stettin der 5ten May 1751.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Der Lichtsche Pierre Pirnay thut dem Publico, de onders aber denen Härdern in Königl. Freuflischen Ländern und Städten, zu wissen: daß Sr. Königl. Majestät in Preussen ihm allergnädigst eine Commission ertheilet, seine Lichte an gross an dieselben zu debittiren, und daß sie nicht mehr zu besichtigen habens, daß die Selben Sieder, ihnen in den Städten, wo seine Lichte hinkommen, selbige arretiren lassen, und dem Debit derselben verhindern können.

Dem Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß der Maschinenmacher Wilken Witwe, sine 20 Fuß auf dem Kolben, bey des Domnicken Erben belegen, an dem Mauermeister Kuhn v. erlanet hat; Wer nun eine gegründete Ansprache an denselben zu haben vermeinet, der kan sich in Termino den 2sten May zu Rathhause melden, und seine Jura wahrnehmen.

Als Sr. Königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß wegen Anbau der zwey neuen Dörfer im Kitzel bey Esslin, auch Kaduna der Acker und Wiesen dselbst, mit einem Entrepreneur Handlung gepflogen werden soll; So wird solches hieburch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen, so solche Entrepreur zu übernehmen Vorsehen tragen möchten, ersucht, sich je eher je lieber bey dem Magistrat zu Esslin zu melden, da ihnen denn nicht nur die Anschläge vorgeleget, sondern auch mit demjenigen, der die annehmlichsten Conditionen vorgeschlagen wird, bis auf allerhöchster Königl. Approbation contrahiret werden soll.

In denen Güthern kleinen Pflawow und Werchland, sollen bey wohl gebanetes, igo ledige Essfährden Höfe, essen die hiesige davon entrichtete Praxanda, wieder besetzt werden; Wer also willens ist, selbige anzunehmen, kan sich in loco bey der Preshafft melden, und dselbst nähere Nachricht erlangen.

Da der Maschinenmacher in Sabelwein vorhabens ist, seine 18ige Roggen-Massac auf daksamen Stadt-Geld, zum Nachtheil seiner Creditoren, unter der Hand zu verlaufen; So hat man für einen solchen Handel jedermann warnen wollen, angesehen Creditores solches doch nicht gestatten, ein Käufer oder nur sein Geld verlieren würde, immassen Creditores unter andern auch von gebächter Massac betrieblig get werden müssen.

Da nummero die Jungern-Societät zu Friedberg, in der Neumarkt, völlig eingegangen, und es in Hammern keinen Interessenten lurd gethan, dabey auch gerne stille schweigen würden, wenn die Interessenten nur das Ihrige nicht wieder haben wollten, da man vor Weynachten mit ihnen davon gesprochen, sie es aber nicht ankommen lassen wollen, daß sie eingehen solte, sondern vorsehlet, daß sie noch 8500 Rthlr. auf Interesse stehen hätten, selbige per Executionem bezagetlehen werden sollen, und die Verpflögten Membra davon ausgesichert werden solten, nach der Zeit aber keinen Brief, einen nicht einmahl genühiget, zu beantworten, sondern einen mit Bettel belästiget, da man nicht mehr zu besagen schuldig gewesen, nummero aber nach Auftrage des Ober-Physren, nicht einmahl 3000 Rthlr. hiesig haben; So wird demnach hiemit jedermännlich, welche einige Antrage wegen gethanen Veytrag, an dieser Jungern-Societät haben, und gethan, daß sich die zu Stargard schon unterschriebens vereinigung vor hiesig Lust und Belieben hat, durch den Intelligenz-Bogen hervor zu geben, durch Zusammenbringung derer Kosten, ihre Besichtigung bey Hofe, und allenfalls bey Ihrer Königl. Majestät höchster Person zu suchen, weil bereits erwiesen werden kan, daß die Inspectores der Cassa sehr unordentlich mit den Geldern umgegangen, daher dieselbige, auch alle Membra schädlich halten, und dazentige ersuchen müssen, was von dem anstehenden Capital nicht zureichend ist, weil sie das völlige Vermögen noch dazu haben. Es kan sich also ein jealicher, der das Seinige rechtlich zu erstreben suchen will, bey dem Herrn Kaufmann Bleecke, der Witwe Kunick, Lehnhaber Meister Kochen, und Tuchscherer Meister Vanschen, dselbst melden, und mündlich oder schriftlich, in Veytrag der Proceß-Anstellungen Unterredung pflegen, solches aber nicht in der Langwierigkeit ziehen, sondern mit dem allerfordersten bewerkstelliget worden muß.

Der Bürger und Tuchmacher Johann Michael Breichel, verkauft zu Hätwalde ein Haus, welches seinem Schwager, dem Dragoner hochwüldlichen Polkeinschen Regimente, Johann Ludwigs Graf, zustands ist, an den Bürger und Kaufmacher Johann Kraw, um wech für 20 Rthlr. Reichs Königl. Verorrtung nach Hieburch not scitet wird; falls jemand etwas darwider einzuwenden hätte, kan er sich in Zeiten melden.

Es hat die Frau von Lettorren aus Neu-Stettin, den 2ten Junii 1743 auf einen goldenen Ring, mit 4 kleinen Diamanten, von der Eichenbergschen Kirche, 7 Rthlr. geliehen, und so wenis Capital als 2 Zinsen, alles Erinnerens ohngeachtet abgeben. Da nun gedachte Kirche in Reparation das Geld gebraucht; So wird der Frau von Lettorren hieburch angethelet, ihr Pfand a dso innerhalb 8 Wochen einzulösen, sonsten man nach deren Ablauf achtachtem Kima an den Weisblethenden verkaufen, und ihr fern nicht resposnabile seyn wird. Wiemehe wird die Eichenbergsche Kirche ihren Regress an der Frau von Lettorren übriges Vermögen nehmen, so sie nicht durch das Kauf-Preitium des Ringes völlig solte befriediget werden.

Es hat der Herr von Kengel aus Croffen Berghern, im Neu Stettinischen Kreis, den 1ten Septembris 1740, auf einen Brantweins-Tragen 8 Rthlr. von der Eichenbergschen Kirche geliehen, und von 1742. inclusive an, bis dato keine Rente davon entrichtet, ob er gleich öfters deshalb erinnert worden. Da nun die Eichenbergsche Kirche zur Reparation solches Geld gebraucht; So wird achtachtem Herrn von Kengel hiesig durch notifiziret, solchen Tragen a dato innerhalb 8 Wochen einzulösen, widriensfalls man nach deren Ablauf, denselben an den Weisblethenden sofort verkaufen, und ihm ferners des halb keine Rede noch Antwort

geben wird. Sollte die Kirche durch das zu verkaufende Pfand nicht völlig befriediget werden, so wird sie sich, des Restes halber, an sein übriges Vermögen halten.

Nachdem die in der hiesigen Französischen Kirchen-Lotterie ansehnliche Gesellschaft von tausend Loosen allen erwünschten Fortgang gehabt, und eine große Anzahl Liebhaber, welche derselben nicht haben theilhaftig werden können, gerne sehen, daß eine neue Gesellschaft ansehnlicher werde, so hat man ihrem Vorlangen eine Genüge leisten, und die unten ansehnliche Billets zusammen tragen wollen, um so wohl denen bewilligten, als auch andern Liebhabern eine Gelegenheit an die Hand zu geben, einen ansehnlichen Gewinn zu machen, ohne viel zu wagen, weshalb besagte Billets zu einer zweiten Gesellschaft von tausend bestimmt sind. In de Adre wird eben wie in der ersten Societés, so viel als fünf Loose gelten, also daß zur Completierung dieser neuen Gesellschaft nur 200 Adren nöthig sind; auch werden die Interessenten nicht mehr als ein Drittel von dem ordinären Einsatz, nemlich zur

I. Classe	—	—	—	10 Gr.
II. —	—	—	—	20 —
III. —	—	—	1 Rthlr.	16 —
IV. —	—	—	2 —	12 —
V. —	—	—	4 —	4 —

zusammen 9 Rthlr. 14 Gr.

für jede Adre bezahlt. Vor das übrige wird denen Herren Interessenten creditirt, und so bald die Lotterie ihre Einsatzerreichte, wird man mit einem jeden unter ihnen Rechnung halten. So unalldisch es nun auch mit diesen 1000 Billets immer gehen mag, so tan man doch nicht mehr als das Drittel des gewöhnlichen Einsatzes verlieren, dabey aber wohl zu verstehen, daß besagtes Drittel bey einer jeden Classenrietel, und nicht aus denen in den vier ersten Classen zu findenden Gewinnen deducirt werde. Es bleibet also die Zahl und solcher Gewinne bis nach Ziehung der letzten Classe unangewandelt, und alddann wird man mit denen Herren Interessenten rechnen, und einem jeden das ihm zukommende richtig bezahlen. Die Nummern der tausend Loose dieser Ges.tschaft sind:

No.	2151	—	2200	—	50
—	2241	—	2700	—	50
—	3001	—	3100	—	100
—	3201	—	3300	—	100
—	3701	—	3750	—	50
—	4251	—	4300	—	50
—	5601	—	5700	—	100
—	1001	—	6000	—	100
—	6651	—	6700	—	50
—	6751	—	6800	—	50
—	6901	—	7000	—	100
—	8401	—	8500	—	100
—	8901	—	9000	—	100

1000 Loose.

mit der D. wife:

La Compagnie de Mille.

Da nun die Einrichtung dieser neuen Gesellschaft überaus vortreflich ist, und der zur Ziehung der ersten Classe auf den 12ten d. nächst-gehe Termin so nahe ist, so wird in diejenigen, welche von der Gelegenheit in p. ositoren getanden, erüthet sich ohne Zeit-Verlust in entschließen, um so mehr, weil es nicht unthunlich ist, daß diese Gesellschaft zu for. hret. Statt in den 12ten Decembri 1750.

Die zur Französischen Kirchen-Lotterie dazuloh verordnete Directeurs

von Gerard.

Jeanfon.

Die Colledeurs in Nummern in der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Dr. B. d. r. Kaufmann. In Colberg Dr. Hofpr. dieser Landen. In Eßlin Dr. Puppeler. In Köthlitz Dr. W. mann. In Dorn Dr. P. fter Schulze. In Dornitz Dr. Schaele, Post-Steuerer. In G. l. von Dr. Cammerer Bezein. In Greiffenhausen Dr. Bäckermeister Martini. In Greiffenwalde Dr. Prof. fter Lehmer. In Kautzsch Dr. Pastor W. d. r. In Lupo Dr. Pastor Kummer. In M. lewald Dr. Präpositus Stieglitz. In Müllershausen Dr. Pastor W. d. r. In Schwanden über Dr. D. h. k. r. Comm. Mann. In Gerard Dr. Doctor la Buguere. In Stettin Dr. G. r. d. r. Secre. ar Jeanfon. In S. al und Dr. B. r. l. n. Hofmeister bey dem Dr. Cammerherrn vo. Althoff. In Uebow Dr. Dr. post us Rantenitz. In W. l. k. Dr. B. r. e. r. d. r. Apotheker. Die Ziehung der dritten Classen dieser Gesellschaft in der Lotterie ist auf den 28ten Julii festzusetzen. Die Ziehungs-Listen der zweiten Classe werden bey dem Secre. ar Secretair Herrn Jeanfon a 6 Pf. der Bogen verkauft, bey welchen auch die Beschlüsse

zahlung der Gewinne, die Aufwechslung der Frey-Loose, und die Erneuerung der Zettels, bis dem 1ten Julii hat haben wird, nach welcher Zeit die nicht-erneuerten Loose für verfallen angesehen, und an andere Liebhaber zu kaufen werden. Es sind noch etliche Zettels zur dritten Classe 2 1 Rthlr. 6 Gr. Wie auch Arien zu der zweyten Geseilschaft von 1000 Loosen, 2 2 Rthlr. 22 Gr. zu bekommen.

Nachdem der Herr Notarius Hofmann aus Wangerow, den 9ten April. 1739. auf eine silberne Loths's Dose 8 Rthlr. Geld von der Sichenbergischen Kirche, und den 16ten Januarii 1742. auf drey goldene Ringe, wovon der eine 6 Steine, und in der Mitte ein Carnicol, der and 2 3 Rubin, und der dritte einen Stein hat, 11 Rthlr. geliehen hat, von den erst 8 Rthlr. aber die Zinsen von 1744. inclusive an, bis jetzt noch nicht abgetragen, und von dem letzten 11 Rthlr. noch nichts an Zinsen bezahlt hat, ob er gleich jährlich deshalb erinnert worden; So wird gedachtem Herrn Hofmann hiedurch kund gemacht, seine gedachte Pfänder a dato innerhalb 3 Wochen ohnefehlbar einzulösen, sonst dieselbe nach deren Verfallung an der Weichselsteden sollen verkauft werden, und wenn das daraus gelbete Geld nicht zureichten sollte, die Sichenbergische Kirche völlig zu befriedigen, wird sie ihn gerichtlich deshalb belangten, und an sein Abriß ges Verordnen sich halten.

Nachdem die Königl. Regierung zu Stettin, per Decretum vom 26ten April. 1751. die beyden Freuns de des Cransmachten Suspendii, Herrn Secr. Bulla, und Herrn Pastor Mannkopf, zu Barickow authoris irret, der jährlichen Abnahme der Administrations-Rechnung, jedesmahl bezuwohnen, und deshalb an sämtlichen Freunte Nor sciariorum ertheilet, wodurch denselben insfr. uret werden soll. Weil aber auf ser dem Herrn Secretair Bulla von denen Freunden niemand in Stettin wohnhaft, und man nicht weiß noch erfahren kan, wer oder wo die übrigen sich und sich aufhalten; So ist das Notificatium an den Herrn Pastor Mannkopf nach Barickow abbesandt, um es denen übrigen Freunten, welche derselbe aus besten kennen wird, auf Befehl der Königl. Regierung vom 10ten May 1751. nach der Gewohnheit weiter zu insinuiren, um aber den Decreto der Königl. Regierung ein vollkommenes Genügen zu leisten, hat Administrator dieses Suspendii, welchem aufgegeben, dieses der Intelligenz inferiren zu lassen, denen erwannten bis und da sich befindenden ihm unbekanteten Freunden, oberwehnte der Königl. Pommerschen Regierung Veranlassung, auch hiedurch bekannt machen wollen, ersucht, auch zugleich diejenigen Freuns de ja in Pommern sich aufhalten möchten, denen Auswärtigen, welchen dieser Intelligenz-Zettel nicht zu Händen kommen möchte, vermög ihrer Freundschaft, davon Nachricht zu erteilen, damit sie ihre Jura nebst ihnen, zugehöriger Zeit bey diesem Suspendio und Abnahme der Rechnung, bey der Königl. Regier rung beobachten können.

Der Schiffer Franz Krucht, hat sein Haus in der Königl. Straffe, zwischen des Schul-Collegii Hn. Romanns Haus, und die Spelitt-Straffe inne belegen, verkauft, und soll solches in dem Rechts-Lage nach Termin dießes Jahres bey dem löblichen Stadt Gericht vor, und abgelassen werden; Welches hiemit aherbia kund gemacht wird.

15. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 6ten bis den 10ten May 1751.

By der Königl. Schloss-Kirche: Der Wohllehrwürdige Herr Justus Hermann Pomann, kreuzfahiger Pastor der Gemeinen zu Luckow, Reth un' Ahlbeck, unter dem Wohllehrwürdigen Udermündlichen Synodo, in Vor-Pommern belegen, mit Jungfer Maria Frederica Meyers, des hiesigen privilegirten Königl. Herrn Hof- und Garnison-Apoth-queers Herrn Johann Michael Meyers, ältesten ehelichlichen Jungfer Tochter. Der Hochedelgeborene Herr Herr Hermann Caspar Glaze, Königl. Preussischen Ober-Inspector bey dem Steu-Weesen in Vor-Pommern, u' d' der Hochedelgeborenen, Dachs Ehr- und Lügenbelobten Jungfer, Junager Gottlieb Leonora Litteln, Herrn Christian Gottfried Littels, Königl. Preussischen Kriegs-Commissarii, einzigen ehelichlichen Jungfer Tochter.

By der St. Jacob Kirche: Meister Jacob Rhode, Bürger und Putzmacher hieselbst, mit Jungfer Dorothea Elisabeth Jungen.

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 13ten bis den 19ten May 1751.

Den 13ten May. Herr Landrath von Kammin, kommt von Stolzenburg, logirt bey dem Herrn Kegler rath von Kammin.

Den 14ten May. Herr Landrath von Eydow, kommt von Pasewalk, logirt im Landhause.

Den 15ten May. Ein Dänischer Lieutenant Herr Ledt, außer Diensten.

Den 16ten May. Ein Edelmann Herr von Parfenow, kommt von Bran, logirt im Landhause.

Den 18ten May. Herr Bent-nane von Quadt, außer Diensten, gehet durch.

Den 19ten May. Herr Ober-Borhmeyer von Barfus, logirt bey Rathmanns.

17. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Steffin.

Waaren bey Rl. 280 W.

Schwedisch Eisen, Pf. 10 Rt.
 Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.
 Englisch Bley, 12 Rt. 8 Sch. Pf.
 Königsberger Hauf, 19 bis 20 Rt.
 Dito Schuden-Hauf, 13 Rt. 12 Gr.
 Ordinaire Toffe, 10 Rt.

Waaren bey Rl. 210 W.

Blauholz geraspelt, 12 Rt. 12 Gr.
 Japon-Holz, gemahlen, 16 Rt.
 Selb dito gemahlen, 7 Rt.
 Roth-Holz, gemahlen, 14 Rt.
 Fernbod, 22 Rt.
 Amsterdamer Pfeffer, 39 Rt.
 Dähnischer dito, 39 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour, 35. $\frac{1}{2}$. à 36. pro Cto.
 Hamb. Banco, 42. à 43. pro Cto.
 Friedr. d' Ors, 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Ducaten, 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 2 Gr. Stück, 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.
 6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.
 Leichte Ducaten, 3. 4. à 5. pro Cto.
 Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 7. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
 Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{2}{3}$. pro Cto.

Brodtare.

Jahr	Ar.	Pf.	Semmel	Pfund	Loth	Qu.
Jahr 2.	Pf.	Semmel			8	$\frac{2}{3}$
	3.	Pf.	dito		13	3
Jahr 3.	Pf.	schon Roggenbrod		29		3
	5.	Pf.	dito		1	27
	1.	Gr.	dito		3	32
Jahr 6.	Pf.	Hausbackenbrod		2	3	$1\frac{1}{3}$
	1.	Gr.	dito		4	$2\frac{2}{3}$
	2.	Gr.	dito		8	$1\frac{1}{2}$

Biertaxe.

	Ql.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bierskier, die halbe Sonne	1	1	2
das Quart	1	1	2
Stettinisch ordinale braun und weiß Bierskier, die halbe Sonne	1	1	6
das Quart	1	1	6
auf Bouteillen gefogen	1	1	7
Weizenbier, die halbe Sonne	1	1	6
das Quart	1	1	6
die Bouteille	1	1	7

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbsteisch	1	1	4
Lammsteisch	1	1	4
Schweinsteisch	1	1	4

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe,

Vom roten bis den 16ten May 1751.

Schiffer Sündt Byres, nach Amsterdamm mit Glas.
 Jbi Kade, nach B. rgen mit Roggen.
 Sibold Alfers, nach Amsterdamm mit Roggen.
 Johann Friedland, nach Bergen mit Roggen.
 Hildert Dnias, nach Amsterdamm mit Roggen.
 Harmen Prims, nach Amsterdamm mit Glas.
 Johann Wohnow, nach Petersburg mit Glas.
 Christian Wätsche, nach Königsberg mit Glas.
 Johann Conrad, nach Copenhagen mit Dauh.
 Paul Wlsh, nach Copenhagen mit Dauh.
 Frederic Lange, nach Copenhagen mit Dauh.
 Michael Kind, nach Copenhagen mit Dauh.
 Michael Schüte, nach Copenh. mit Schiffe.
 Daniel Krenkin, nach Copenhagen mit Dauh.
 Caspar Blossert, nach Copenh. mit B. uholz.
 Michael Havenstein, nach Copenh. mit B. eisch.
 Johann Schröder, nach Copenh. mit Brenn.
 Sigward Schmitz, nach Copenh. mit Brenn.
 Frederic Krempe, nach Copenh. mit Brenn.
 Daniel Letterow, nach Copenh. mit Brenn.
 Daniel Knüppel, nach Copenh. mit Brenn.
 Christian Darnitz, nach Copenh. mit Brenn.
 Joachim Schaur, nach Copenh. mit Brenn.
 Michael Rosenow, nach Copenh. mit Brenn.
 Johann Fischer, nach Copenh. mit Brenn.
 Michael Klock, nach Copenh. mit B. ernholz.
 Christian Wiselberg, nach Copenh. mit Brenn.
 Michael Wagner, nach Copenh. mit Brenn.
 Paul Wegner, nach Copenhagen mit Brenn. Schiffen

- Schiffer Peter Nedel, nach Lübeck mit Stabholz.
 Daniel Camps, nach Copenh. mit Brennholz.
 Christian West, nach Copenh. mit Brennholz.
 Michael Gantscho, nach Königsb. mit Glas.
 Johann Grambo, nach Copenh. mit Bauholz.
 Gottfried Kise, nach Copenhagen mit Bauh.
 Daniel Selentin, nach Copenh. mit Bauholz.
 Joachim Schwarz, nach Lübeck mit Rosen.
 Michael Moderon, nach Copenh. mit Bauh.
 Christian Baumann, nach Copenh. mit Bauh.
 Martin Jannak, nach Copenh. mit Bauholz.
 Joachim Schwab, nach Copenhagen mit Brenn.
 Christoph Prus, nach Copenhagen mit Brenn.
 Erdm. Ke. epening, nach Copenh. mit Planten.
 Christian Dammin, nach Copenh. mit Brenn.
 Christian Herwig, nach Copenh. mit Brenn.
 Friedrich Bied, nach Copenh. mit Brenn.
 Christian Engdahn, nach Copenh. mit Brenn.
 Martin Kriidt, nach Copenh. mit Brennholz.
 Christian Lettner, nach Copenh. mit Brenn.
 Christian Bilg, nach Copenh. mit Brenn.
 David Wandahn, nach Copenh. mit Schiffh.
 Friedrich Willert, nach Copenh. mit Schiffh.
 Jacob Havenstein, nach Copenh. mit Schiffh.
 Joach. Zimmermann, nach Copenh. mit Schiffh.
 Christoph Kieselbach, nach Königsb. mit Sals.
 Christian Werend, nach Wetersb. mit Wallst.
 Jacob Kruse, nach Königsb. mit Sals.
 Johann Rohland, nach Königsb. mit Sals.
 Michael Neumann, nach Königsb. mit Sals.
 Michael Hübner, nach Königsb. mit Sals.
 Joachim Necker, nach Lestpo, mit Wallst.

Summa 61. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerks angekommene Schiffe.

Dom 10ten bis den 16ten May 1751.

- Schiffer Simon Michelsen, von Kiel mit Wallst.
 Andreas Rahner, von Lübeck mit Wallst.
 Heinrich Brandt, von Lübeck mit Wallst.
 Martin Blaurock, von Copenhagen leb'g.
 Johannes Schütt, von Dantsig mit Galmei.
 Christoph Leppe, von Bergen mit Perlin.

Summa 6. angekommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Dom 12ten bis den 10ten May 1751.

- Dom Anfang dieses Jahrs bis den 12ten May
sind allhier 28. Schiffe abgegangen
 Num. 29. Johann Wehner, dessen Schiff Elisabeth
nach Königsberg mit Sals.
 30. Christoph Kieselbach, dessen Schiff Catharina
Soybla, nach Königsberg mit Sals.

31. Holand, dessen Schiff Carolusmaad, nach Königsberg mit Sals.
 32. Jacob Kruse, dessen Schiff Rebecca, nach Königsberg mit Sals.
 33. Hans Wend, dessen Schiff Catharina Dorothea, nach Königsberg mit Sals.
 34. Michael Neumann, dessen Schiff die Hofnung, nach Königsberg mit Sals.
 35. Friedrich Kieselbach, dessen Schiff der Schwarze Adler, nach Amsterdam mit Kopholz.
 36. Michael Grawly, dessen Schiff Dorothea Elisabeth, nach Königsberg mit Sals.
 37. Christian Dammann, dessen Schiff der ringende Jacob, nach Stockholm mit Galmei.
 38. Peter Schröder, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Sals.

38. Summa derer bis den 10ten May allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Dom 12ten bis den 19ten May 1751.

- Dom Anfang dieses Jahres bis den 12ten May sind allhier 55. Schiffe angekommen.
 Num. 56. Andreas Vobenhof, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Pering und Zucker.
 57. Johann Neumann, dessen Schiff Johannes, von Schwinemünde mit Wein.
 58. Michael Schmidt, dessen Schiff Anna Regina, von Schwinemünde mit Wein.
 59. Michael Kähler, dessen Schiff Catharina Dorothea, von Schwinemünde mit Wein.
 60. Christoph Beyer, dessen Schiff Daniel, von Demmin mit Getreide.
 61. Michael Hübener, dessen Schiff Andreas, von Demmin mit Getreide.
 62. Johann Wehner, dessen Schiff Maria, von Schwinemünde mit Wein.
 62. Summa derer bis den 10ten May allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 12ten bis den 19ten May 1751.

	Wispel	Scheffel
Weizen	23.	21.
Roggen	44.	20.
Gerste	52.	12.
Malz		
Haber	6.	16.
Erbsen	1.	4.
Wachweizen		
Summa	129.	71.

18. Wolles

18. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Som 14ten bis den 21ten May 1751.

	Wolle, der Stein.	Wolken, der Winfp.	Koggen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Malz, der Winfp.	Ober, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Buchweiz, der Winfp.	Hafer, der Winfp.
zu Anklam	2 R.	20 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Wahn	—	28 R.	14 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Belgard	3 R. 16g.	33 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	30 R.	7 R.
Bearwalde	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Bütow	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.
Cammin	3 R. 8gr.	33 R.	12 R.	12 R.	12 R.	8 R.	17 R.	—	—
Colberg	3 R. 14g.	32 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	10 R.	—	—
Edlitz	—	32 R.	12 R.	11 R. 8g.	—	7 R. 8gr.	—	12 R.	—
Estlin	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Faher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	22 R.	11 R.	10 R.	12 R.	7 R.	12 R.	—	—
Demmin	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Friedrichow	Dat	—	17 R.	13 R.	10 R.	12 R.	10 R.	16 R.	—
Freppenwalde	Dat	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gatz	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	—	—
Gollnow	—	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Greiffenberg	3 R. 16g.	26 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	20 R.	—	—
Greiffenhagen	—	—	14 R.	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	26 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Jacobshagen	—	20 R.	12 R.	10 R.	—	—	14 R.	—	—
Jarmen	—	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Kebitz	3 R. : 8g.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Lauenburg	—	28 R.	13 R.	12 R.	12 R.	10 R.	18 R.	—	—
Maffow	—	28 R.	13 R.	11 R.	—	12 R.	18 R.	—	—
Rausard	—	—	14 R.	12 R.	12 R.	—	15 R.	—	6 R.
Reumary	—	24 R.	14 R.	12 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Rafewald	—	26 R.	14 R.	12 R.	12 R.	10 R.	18 R.	—	—
Rencun	—	28 R.	15 R.	13 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Ratze	—	32 R.	14 R.	12 R.	13 R.	10 R.	16 R.	—	—
Reitz	Daben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rehlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rehnow	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	10 R.	16 R.	—	8 R.
Rehlin	3 R. 16g.	28 R.	13 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Rehitz	4 R. 8gr.	26 R.	9 R.	7 R.	9 R.	6 R.	10 R.	—	—
Roggenbuhre	—	28 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	24 R.	—	8 R.
Rügenwalde	3 R. 16g.	24 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	16 R. 15gr.	—
Rüdenwalde	—	24 R.	10 R.	8 R.	9 R.	6 R.	11 R. 12gr.	—	—
Rumelsdorna	3 R. 10g.	24 R.	10 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Schlawa	—	28 R.	12 R.	12 R. 12gr.	—	7 R. 12g.	16 R.	—	7 R.
Stargard	—	25 R.	13 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Strepitz	—	14 R.	12 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	26 R. 2gr.	14 R. 15gr.	12 R.	13 R.	9 R. 12g.	17 R.	15 R.	7 R.
Stettin, Neu	—	—	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—	—
Stolp	—	26 R.	9 R. 12g.	9 R. 12g.	—	0 R.	—	—	16 R.
Tempelburg	3 R. 18g.	30 R.	12 R.	11 R.	11 R.	6 R.	16 R.	—	12 R.
Trepto, D. Dom.	—	22 R.	11 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Trepto, W. Dom.	—	22 R.	11 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Uckermarkde	—	23 R.	13 R.	12 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	8 R.
Uedom	—	24 R.	15 R.	12 R.	—	—	15 R.	—	—
Wangerin	—	—	12 R.	10 R.	10 R.	—	16 R.	—	—
Werben	—	24 R.	13 R.	13 R.	—	12 R.	15 R.	—	—
Wollin	3 R.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	36 R.	12 R.
Wuchow	—	26 R.	12 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Zanow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.